KUVB
Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Bestens versorgt

Gesetzlich unfallversichert bei der häuslichen Pflege

Wer ist versichert?

Bei der Pflegetätigkeit lassen sich Unfallrisiken nicht ganz vermeiden. Gut zu wissen, dass die gesetzliche Unfallversicherung Schutz bietet. Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) sind Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn beitragsfrei gesetzlich unfallversichert, wenn sie einen Pflegebedürftigen mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche nicht erwerbsmäßig und in häuslicher Umgebung pflegen.

„Pflegebedürftig“

sind Personen, bei welchen mindestens der Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI durch die Pflegekasse mit Bescheid festgestellt wurde.

„Nicht erwerbsmäßig“

bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird im Allgemeinen angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ist.

„Häusliche Umgebung“

bedeutet, dass die Pflege entweder im Haushalt (auch in einer eigenen Wohnung in einem Alten- oder Pflegeheim) des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person geleistet wird.

Wann leisten wir?

- bei Arbeitsunfällen, also Unfällen, die mit der Pflegetätigkeit zusammenhängen,
- bei Wegeunfällen auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit,
- bei Berufskrankheiten, wenn Pflegende durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit erkranken (z. B. Infektionskrankheiten).

Was leisten wir?

Pflegepersonen sind bei einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit gut versichert. Sie erhalten:

- umfassende medizinische Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrtkosten,
- berufliche und soziale Rehabilitation, wie Umschulung, Hilfen im Haushalt,
- Geldleistungen, z. B. Verletztengeld, Unfallrente, Hinterbliebenenrente.

Wer trägt die Kosten?

Weder Pflegepersonen noch Pflegebedürftige zahlen Beiträge. Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung tragen die Kommunen.

Der Versicherungsschutz besteht automatisch, es ist keine Anmeldung bei der KUVB erforderlich.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- **Mobilität:**
  z. B. Unterstützung: beim ins Bett bringen der pflegebedürftigen Person, beim Laufen oder beim Halten oder Korrigieren einer Sitz- oder Liegeposition innerhalb des Wohnbereichs.

- **kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**
  z. B. Hilfeleistung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung, Lern- oder Gedächtnisspiele.

- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:**
  z. B. Schutz der pflegebedürftigen Personen vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen.

- **Selbstversorgung:**
  z. B. Unterstützung beim Waschen, Baden oder Duschen, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden, Toilettenbenutzung, bei der Bewältigung der Folgen von Inkontinenz oder bei der Benutzung eines Katheters/Urostoma.

- **Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbstständigen Umgangs damit:**
  z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen, Hilfe beim Katheterwechsel, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese.

Immer bestens versorgt

- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:**
  z. B. Planung des Tagesablaufs, Hilfe bei der Interaktion mit anderen Personen, Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise dem Schreiben von Briefen oder E-Mails.

- **Hilfe bei der Haushaltsführung:**
  z. B. auf den Wegen von und zu Behörden und Banken oder während der Hausarbeiten.

Es sind jedoch nur pflegerische Maßnahmen versichert, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wurden.

Der Beitrag bei der KUVB kostet nur 90 € je Kalenderjahr und ermäßigt sich auf 45 €, wenn die angestellte Pflegekraft nicht mehr als 10 Stunden pro Woche tätig ist oder die Beschäftigung während des Kalenderjahres zusammenhängend nicht länger als sechs Monate andauert.

Wie meldet man einen Unfall oder eine Berufskrankheit?

Damit wir so schnell wie möglich nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit aktiv werden können, müssen wir innerhalb von drei Tagen informiert werden. Vordrucke dafür sind zu finden unter

www.kuvb.de/service/unfallanzeigen

Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sagen Sie dort bitte unbedingt, dass Sie den Unfall bei der Pflege erlitten haben. Dann wird direkt mit der KUVB abgerechnet und nicht mit der Krankenkasse. Dies gilt auch für Beschäftigte im Privathaushalt.

Wie sind angestellte Pflegekräfte zu versichern?

Wenn eine Pflegekraft im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird, dann ist der Haushaltsvorstand gesetzlich verpflichtet, seine Pflegekraft anzumelden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) in Privathaushalten sind bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anzumelden (Haushaltsscheckverfahren). Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der

   Minijob-Zentrale
   www.minijob-zentrale.de
   Service-Telefon: 0355 2902-70799

2. Beschäftigte in Privathaushalten, die nicht im Haushaltsscheckverfahren gemeldet sind, sind direkt bei der KUVB zu melden, formlos per Brief oder Fax oder mit unserem Anmeldeformular im Internet unter

   www.kuvb.de/mitglieder/haushaltshilfen

Ihr Kontakt zu uns

Haben Sie noch Fragen oder sind Sie sich nicht sicher, ob Sie die Voraussetzungen für eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflegeperson erfüllen? Dann informieren Sie sich gerne unter

www.kuvb.de/mitglieder/haeusliche-pflegepersonen

So erreichen Sie uns

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
80791 München

www.kuvb.de

E-Mail: haushaltshilfen@kuvb.de
Tel.: 089 36093-432
Fax: 089 36093-500432

Wir sind für Sie da – Ihre gesetzliche Unfall-versicherung

Illustrationen: Freepik

Bestellnummer der Broschüre: GUV-X 99991
Stand: Januar 2025